

allein auf der Welt sind. Wir sind Gesandte unseres Landes im vollsten Sinne dessen, was Repräsentation der Vereinigten Staaten bedeutet. Wir müssen uns immer dessen bewußt sein, daß das Volk des Landes, in dem wir uns befinden, unser Land nach jedem einzelnen von uns beurteilt. Das gilt ganz besonders für uns, die wir Katholiken sind und für das Leben, das wir als tätige Katholiken führen.“

In sehr ernststen Worten gedachte der Kirchenfürst dann der Länder hinter dem Eisernen Vorhang, wo der erste Schlag sich immer gegen die katholische Kirche richtet. Aber auch in Amerika wird die katholische Religion mißverstanden und angegriffen: „Niemals in der Geschichte der Erzdiözese New York waren die Angriffe heftiger als jetzt. Kein Sonntag vergeht ohne Angriffe gegen die katholische Kirche. Indessen, die große Verteidigungskraft und die große Stärke der katholischen Kirche liegt darin, daß unsere Religion eine positive Religion ist. Wir lieben Gott und wir glauben an Gott, und weil wir Gott lieben und an Gott glauben, darum müssen wir auch unseren Nächsten wie uns selbst lieben.“

Im letzten Teil seiner Rede ging der Erzbischof von New York auf die weltweite caritative Tätigkeit der Vereinigten Staaten ein und sagte: „Wir alle dürfen stolz auf unser Vaterland sein, daß wir nicht nur für unsere eigenen Bedürftigen, Kranken und Waisen sorgen können, sondern auch die Spender (almoners!) und Wohltäter für den größten Teil der Welt sind und mit Gottes Hilfe auch weiter sein werden. — Dabei muß ich aber eine zweifache Mahnung aussprechen: Seid nicht hochmütig und anmaßend, sondern dankbar dafür, daß ihr Bürger der Vereinigten Staaten seid! Denkt stets daran, daß ihr als amerikanische Bürger eine Verpflichtung habt! Und auch als Katholiken habt ihr eine Verpflichtung — nämlich die, euerm Glauben treu zu sein und nicht nur an euer eigenes Heil zu denken, sondern auch für den Nächsten zu sorgen und für die Rettung seiner unsterblichen Seele.“

*Die schwarze Chronik von Paris und die Nordafrikaner.* Etwa 300 000 Nordafrikaner leben z. Zt. in Frankreich, davon im Raum von Paris allein ungefähr 150 000. Von diesen Zuwanderern sind 50 Prozent Arbeiter, 5,5 Prozent Handeltreibende, 1,5 Prozent Studenten, 0,7 Prozent Bauern. Ohne Beschäftigung 41 Prozent und 1,3 Prozent Inhaftierte.

Da die „Große Presse“ immer wieder auf das Verbrechen der eingewanderten Nordafrikaner hinweist, als ob diese eine „Einwanderung von Übeltätern“ darstellten, veranlaßte die Zeitschrift „Esprit“ (21. Jg., 9. Heft, Sept. 1953, S. 426 ff.) Pierre-Bernard Lafont, die Angelegenheit eingehend zu untersuchen. Es zeigte sich dabei, daß eigentliche Verbrechen bei den Nordafrikanern verhältnismäßig selten sind. 1947 z. B. befanden sich unter den 2071 Anklagen gegen Algerier nur 20 wegen Mord oder Mordversuch, 81 wegen tätlicher Überfälle (agression). 1948 wurden 2635 festgenommen, aber nur 17 wegen Mord oder Mordversuch, 80 wegen tätlicher Überfälle (agression). Die Zahlen der späteren Jahre halten sich ungefähr auf diesem Prozentsatz.

Wenn man außer den Algeriern noch die Tunesier und Marokkaner berücksichtigt, ergibt sich, daß innerhalb von 4 Jahren (1947—1950) nur 69 Nordafrikaner wegen Mord oder Mordversuch in Haft genommen worden sind und 341 wegen tätlichen Überfalls, und das bei einer Bevölkerung von 150 000 „Arabern“, welche sich im Gebiet von Paris aufhalten.

Auch diese Zahlen dürfen nicht einfach mit europäischen Maßstäben bewertet werden. Selten sind nämlich Franzosen die Opfer der Vergehen. Meist handelt es sich um Abrechnungen der Afrikaner unter sich, die mit blanker Waffe ausgeführt werden. Und hier muß wiederum die besondere religiös-soziale Welt dieser Menschen berücksichtigt werden. Sie haben die Gesetze ihrer Heimat, der Wüste, der Berge oder ihres Stammes mit übers Meer gebracht. Französisches Recht steht

gegen altes afrikanisches Recht. Stammesfehden und Familienstreit entlassen den Sohn des „schwarzen Erdteils“, der nach Frankreich auswandert, nicht aus ihrem Geltungsbereich. Und die Blutrache verpflichtet auch im fremden Laude. Der Berber und Araber bleibt im Verband der Sippe und der Familie und untersteht deren Oberhaupt — auch wenn er fern im Ausland lebt. Wer von seiner afrikanischen Sippe verfeimt ist, der muß ihm Feind sein — auch in den Elendsvierteln von Paris, wo beide mit der gleichen Not zu kämpfen haben. Stammeskriege und Blutrachen werden so häufig in den Straßen der Pariser Vororte ausgetragen, letztere oft deswegen, weil manche, um dem Bluträcher zu entgehen aus Afrika fliehen und in einer französischen Großstadt untertauchen.

Häufiger als schwere Verbrechen sind bei den Nordafrikanern leichtere Vergehen wie Diebstahl, verbotenes Waffentragen, Vagabundenleben u. ä. Es kommen allerdings auch Einbrüche und Raubüberfälle vor. Aber auch hier muß man Umstände berücksichtigen, die den Tatbestand in milderem Lichte erscheinen lassen. Ein Polizeikommissariat der französischen Hauptstadt gibt für das Jahr 1950 folgende Statistik (die natürlich nur für diesen kleinen Bezirk gilt): unter 72 Fällen von Diebstahl wurden 63 von Arbeitslosen ausgeführt und 48 von Leuten ohne feste Wohnung. Dies offenbart ein großes soziales Elend; denn der Nordafrikaner wünscht sich sowohl Arbeit als Behausung. Man zählt rund 70 000 Nordafrikaner ohne Beschäftigung — allein im Raume von Paris. Die meisten sind eben ungelernete Arbeiter, wenige gelernt und sehr wenige Facharbeiter.

Was die Vergehen des Waffentragens oder der Polygamie angeht, so stehen auch hier meist afrikanisches Recht und Sitte gegen europäisches Gesetz. Was dem Muselman auch mit Zustimmung der französischen Kolonialregierung in seiner Heimat gestattet ist, wird in Frankreich strafwürdig. Er darf wohl mehrere in Nordafrika geehelichte Frauen mitbringen, aber in Europa keine neue Frau heiraten, ohne sich vorher von den anderen scheiden zu lassen. So erwarten den afrikanischen Einwanderer nicht nur ein harter Kampf um die nackte Existenz, sondern auch allerlei „Fallstricke“ europäischer Sittengesetze, die er nicht versteht. Daß es sich hier um eine höhere ethische Norm handle, wird man ihm angesichts der Ehescheidungspraxis in den meisten „christlichen“ Ländern nur schwer klar machen können.

*Die sowjetische Ehegesetzgebung nach dem Krieg.* Sowjetrußland hat durch den Krieg rund ein Zehntel seiner Bevölkerung verloren. Die Fragen des Geburtenwachstums, der Familie und der Kindererziehung sind darum für das Land von ganz besonderer Wichtigkeit.

Das grundlegende Gesetz wurde am 8. Juli 1944 erlassen. Es befaßt sich mit der Gewährung von Geldbeihilfen für die werdenden, die kinderreichen und die alleinstehenden Mütter, mit dem Schutz für Mutter und Kind und mit der Schaffung einiger Auszeichnungen und Titel für Mütter, so etwa mit dem Ehrentitel „Heroische Mutter“, mit dem Orden „Ruhm der Mutter“ und der Auszeichnung „Medaille der Mutterschaft“. Das Gesetz bedeutet eine Revolutionierung der bisherigen sowjetischen Ehegesetzgebung, insbesondere in den Fragen der Ehescheidung. Bisher konnte die Ehe einfach dadurch gelöst werden, daß man vor dem Standesbeamten erklärte, auseinandergehen zu wollen. Das neue Gesetz überweist die Ehescheidung an das Gericht und schreibt dafür ein ganz bestimmtes Verfahren vor. Zuerst muß vor dem Volksgericht versucht werden, die beiden Partner wieder zu versöhnen. Erst wenn dieser Versuch gescheitert ist, kann der Fall an ein höheres Gericht überwiesen werden. Ehescheidungsgründe gibt das Gesetz nicht an; sie abzuwägen, ist dem einzelnen Richter überlassen. Der Oberste Gerichtshof der Sowjetunion erließ jedoch am 3. Oktober 1949 eine wichtige Entscheidung,